

# TE Vwgh Beschluss 1992/4/22 92/03/0065

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.04.1992

**Index**

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

**Norm**

VwGG §33a;

**Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Hoffmann und die Hofräte Dr. Leukauf und Dr. Bumberger als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Klebel, in der Beschwerdesache des A in B, vertreten durch Dr. H, Rechtsanwalt in I, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 30. Jänner 1992, Zl. 16/116-5/1991, betreffend Übertretung der Straßenverkehrsordnung, den Beschluß gefaßt:

**Spruch**

Die Behandlung der Beschwerde wird gemäß § 33a VwGG abgelehnt.

**Begründung**

Mit dem nunmehr angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid vom 30. Jänner 1992 wurde über den Beschwerdeführer wegen einer am 20. Juli 1991 um 13.38 Uhr auf der B 314 (Umfahrung Lähn) bei km 36,5 als Lenker eines Motorrades in Fahrtrichtung Leermoos begangenen Übertretung nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO in Verbindung mit § 1 lit. b der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 13. Februar 1990, LGBl. Nr. 8 (Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit), eine Geldstrafe von S 600,-- (Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden) verhängt.

Nach § 33a VwGG kann der Verwaltungsgerichtshof die Behandlung einer Beschwerde gegen einen Bescheid eines unabhängigen Verwaltungssenates in einer Verwaltungsstrafsache durch Beschluß ablehnen, wenn weder eine primäre Freiheitsstrafe noch eine S 10.000,-- übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil der unabhängige Verwaltungssenat von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Aus dem Beschwerdevorbringen ist nicht zu erkennen, daß die Entscheidung im vorliegenden Fall von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 33a VwGG zukommt.

Es war daher gemäß § 33a VwGG von einer Behandlung der Beschwerde abzusehen.

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1992:1992030065.X00

**Im RIS seit**

22.04.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)